



# Weglassen von Daten gegenüber der Öffentlichkeit in gerichtlichen Verfahren

September 2024

Das Gericht achtet bei der Wahrnehmung seiner Rechtsprechungsaufgaben pflichtgemäß darauf, den Grundsatz der Öffentlichkeit der Justiz und den Informationsanspruch der Bürger in Einklang zu bringen mit

- dem Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen<sup>1</sup>
- und
- dem Schutz sonstiger Daten, die in den beim Gericht anhängigen Verfahren genannt werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

## Klageverfahren<sup>2</sup>

### Weglassen personenbezogener Daten natürlicher Personen

Jeder Vertreter einer Partei eines Rechtsstreits vor dem Gericht kann beantragen, dass personenbezogene Daten einer natürlichen Person (unabhängig davon, ob es sich um eine von ihm vertretene Partei oder um einen Dritten handelt) im Rahmen eines Verfahrens weggelassen werden, damit die Identität der betreffenden Person der Öffentlichkeit nicht bekannt wird. Die gleiche Möglichkeit steht dem Vertreter eines Streithilfeantragstellers zu.

Insoweit bestimmt **Art. 66 Abs. 1** der Verfahrensordnung des Gerichts: „Das Gericht kann in laufenden Verfahren von Amts wegen oder auf mit gesondertem Schriftsatz gestellten Antrag einer Partei entscheiden, die Namen und Vornamen natürlicher Personen, unabhängig davon, ob es sich um Parteien oder um Dritte handelt, sowie alle anderen personenbezogenen Daten dieser natürlichen Personen, die in öffentlich zugänglichen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechtssache genannt werden, wegzulassen“.

In Anbetracht der Entwicklung der Internetsuchmaschinen und des Umstands, dass jedermann Zugang zu vom Gericht veröffentlichten oder verbreiteten Informationen über ein gerichtliches Verfahren hat, weist der Kanzler des Gerichts die Parteivertreter regelmäßig auf Art. 35 Abs. 3 und die Art. 79 und 122 der Verfahrensordnung des Gerichts (d. h. die Vorschriften über die Veröffentlichung und Verbreitung von Verfahrensdokumenten im Internet) sowie auf den oben genannten Art. 66 der Verfahrensordnung hin. Jeder Vertreter sollte daher prüfen, ob in der betreffenden Rechtssache die Identität der von ihm vertretenen Partei, die Identität von Dritten oder sonstige personenbezogene Daten dieser natürlichen Personen vertraulich behandelt werden sollten. Gegebenenfalls hat er mit gesondertem Schriftsatz zu beantragen, die betreffenden (genau zu bezeichnenden) personenbezogenen Daten wegzulassen.

### Weglassen von anderen Daten als personenbezogenen Daten natürlicher Personen

Jeder Vertreter einer Partei eines Rechtsstreits vor dem Gericht kann beantragen, dass andere Daten als personenbezogene Daten einer natürlichen Person (z. B. der Name einer juristischen Person oder Daten, die vom Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfasst sind) im Rahmen eines Verfahrens weggelassen werden. Die gleiche Möglichkeit steht dem Vertreter eines Streithilfeantragstellers zu.

---

<sup>2</sup> Der Begriff „Klageverfahren“ wird in Art. 1 Abs. 2 Buchst. j der Verfahrensordnung definiert als „alle Verfahren, die beim Gericht anhängig gemacht werden können, mit Ausnahme der Vorlageverfahren“.

Insoweit bestimmt **Art. 66a Abs. 1** der Verfahrensordnung des Gerichts: „Das Gericht kann in laufenden Verfahren von Amts wegen oder auf mit gesondertem Schriftsatz gestellten begründeten Antrag einer Partei entscheiden, andere Daten als personenbezogene Daten natürlicher Personen, die in öffentlich zugänglichen Dokumenten und Informationen genannt werden, wegzulassen, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass diese Daten nicht öffentlich verbreitet werden“.

## Wichtige Hinweise

- Der Antrag auf Weglassen von Daten muss bei der Kanzlei des Gerichts **bereits mit der Einreichung des ersten Verfahrensschriftstücks** und jedenfalls vor der Veröffentlichung oder Verbreitung der Informationen über die betreffende Rechtssache im Internet gestellt werden, damit das Weglassen der Daten einen praktischen Nutzen hat.
- Der Antrag ist mit **gesondertem Schriftsatz** zu stellen.
- Die vom Antrag **betroffenen Daten** sind **genau anzugeben**.
- Der Antrag auf Weglassen von **anderen Daten als personenbezogenen Daten natürlicher Personen** (Art. 66a der Verfahrensordnung) muss auf berechtigte Gründe gestützt werden, die es rechtfertigen, dass diese Daten nicht öffentlich verbreitet werden.

**Es wird auf die Verfahrensordnung des Gerichts und die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts (insbesondere deren Nrn. 62 bis 68) hingewiesen.**

## Vorabentscheidungssachen<sup>3</sup>

### Anonymisierung und Weglassen von Daten durch das vorlegende Gericht

Hat das vorlegende Gericht Namen und Vornamen der im Vorabentscheidungssachen genannten natürlichen Personen unkenntlich gemacht oder entschieden, weitere Angaben, die eine Identifizierung ermöglichen könnten, oder Daten betreffend natürliche Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffen sind – unabhängig davon, ob es sich um Parteien dieses Rechtsstreits oder um außerhalb dieses Rechtsstreits stehende Dritte handelt –, wegzulassen, so hält das Gericht in dem bei ihm anhängigen Verfahren an dieser Unkenntlichmachung oder diesem Weglassen fest (**Art. 201 Abs. 1** der Verfahrensordnung).

Wünscht eine Partei einer Vorabentscheidungssache vor dem Gericht hingegen, dass ihre Identität oder die sie betreffenden Daten im Rahmen dieser Rechtssache nicht vertraulich behandelt werden, kann sie sich an das Gericht wenden, damit es die bereits erfolgte Unkenntlichmachung rückgängig macht (**Nr. 70** der Praktischen Durchführungsbestimmungen).

### Anonymisierung und Weglassen personenbezogener Daten von Amts wegen durch das Gericht

Nachdem das Vorabentscheidungssachen eingegangen ist, macht das Gericht, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, Namen und Vornamen der im Vorabentscheidungssachen genannten natürlichen Personen sowie gegebenenfalls weitere Angaben, die eine Identifizierung ermöglichen könnten, unkenntlich, falls dies nicht schon das vorlegende Gericht vor dem Versenden seines Ersuchens oder der Gerichtshof vor der Weiterleitung des Ersuchens an das Gericht getan hat. Die in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten haben in ihren Erklärungen die so vorgenommene Unkenntlichmachung zu wahren (**Nr. 69** der Praktischen Durchführungsbestimmungen).

---

<sup>3</sup> Das Gericht ist für Vorabentscheidungssachen zuständig, die vom Gerichtshof weitergeleitet werden und ausschließlich in eines oder mehrere der sechs folgenden besonderen Sachgebiete fallen:

- gemeinsames Mehrwertsteuersystem;
- Verbrauchsteuern;
- Zollkodex;
- zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur;
- Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annulierung von Transportleistungen;
- System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Wünscht eine Partei einer Vorabentscheidungssache vor dem Gericht hingegen, dass ihre Identität oder die sie betreffenden Daten im Rahmen dieser Rechtssache nicht vertraulich behandelt werden, kann sie sich an das Gericht wenden, damit es die bereits erfolgte Unkenntlichmachung rückgängig macht (**Nr. 70** der Praktischen Durchführungsbestimmungen).

## **Anonymisierung und Weglassen personenbezogener Daten natürlicher Personen auf Antrag**

Wenn das vorlegende Gericht oder eine Partei des Ausgangsrechtsstreits es für erforderlich halten, dass bestimmte personenbezogene Daten, die diese Partei betreffen oder sich auf eine oder mehrere natürliche Personen beziehen, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffen sind – unabhängig davon, ob es sich um Parteien dieses Rechtsstreits oder um außerhalb dieses Rechtsstreits stehende Dritte handelt –, im Rahmen eines beim Gericht anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens weggelassen werden, so können sie sich an das Gericht wenden, damit diese Daten der Öffentlichkeit nicht offengelegt werden.

Insoweit bestimmt **Art. 201 Abs. 2** der Verfahrensordnung des Gerichts: „Das Gericht kann ... auf Ersuchen des vorlegenden Gerichts [oder] auf Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits ... das Vorabentscheidungsersuchen anonymisieren oder entscheiden, personenbezogene Daten betreffend eine oder mehrere natürliche Personen, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffen sind – unabhängig davon, ob es sich um Parteien dieses Rechtsstreits oder um außerhalb dieses Rechtsstreits stehende Dritte handelt –, wegzulassen“.

## **Wichtige Hinweise**

- Das Gericht sorgt dafür, dass in allen Veröffentlichungen, die im Rahmen einer Vorabentscheidungssache erfolgen, die Namen der in der Rechtssache erwähnten natürlichen Personen durch zufällig gewählte Initialen ersetzt werden. Falls erforderlich, neutralisiert das Gericht auch weitere Angaben, die eine Identifizierung der betroffenen Personen ermöglichen könnten.
- Das Gericht kann davon absehen, die Namen der in der Rechtssache erwähnten natürlichen Personen von Amts wegen durch zufällig gewählte Initialen zu ersetzen, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich beantragt oder besondere Umstände der Rechtssache es rechtfertigen.
- Ein Antrag auf Weglassen personenbezogener Daten muss, um wirksam zu sein, so rasch wie möglich gestellt werden, jedenfalls aber vor der Veröffentlichung der Mitteilung zu der Rechtssache im *Amtsblatt der Europäischen Union* bzw. vor der Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens an die in Art. 23 der Satzung

bezeichneten Beteiligten (**Nr. 70** der Praktischen Durchführungsbestimmungen).

- Damit eine Vorabentscheidungssache nach der Unkenntlichmachung der Daten, die eine Identifizierung der vom Ausgangsrechtsstreit betroffenen natürlichen Personen ermöglichen könnten, leichter bezeichnet und identifiziert werden kann, weist das Gericht der betreffenden Vorabentscheidungssache in der Regel einen fiktiven Namen zu. Dieser fiktive Name entspricht nicht den echten Namen der Parteien des Verfahrens und grundsätzlich auch nicht existierenden Namen (**Nr. 71** der Praktischen Durchführungsbestimmungen).
- Der Schutz der personenbezogenen Daten gilt für alle Veröffentlichungen, die im Rahmen der Bearbeitung der Rechtssache zu erfolgen haben, von der Einleitung bis zum Abschluss des Verfahrens (z. B. Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Informationen auf der Curia-Website, Schlussanträge des Generalanwalts, im Lauf des Verfahrens ergehende Beschlüsse und verfahrensbeendende Entscheidungen), sowie für die Bezeichnung der Rechtssache selbst und deren Metadaten. Entsprechenden Schutz genießen auch die vom vorlegenden Gericht in seinem Vorabentscheidungsersuchen unkenntlich gemachten Daten in Bezug auf Einrichtungen, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffen sind.

**Die Parteien und die in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten werden auf die Verfahrensordnung des Gerichts und die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts (insbesondere Nrn. 69 bis 71) hingewiesen.**